

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragstel- ler*in	Seitenzahl im Gesamtdoku- ment / in der Drucksache
Digitalisierungsbericht: Mängel im Digitalisierungsbericht	2.1	47/25	1	Neumeier	3
Prioritäten/Posterioritäten: Fusionsgespräche	3.1	49/25	2	Neumeier	5
Prioritäten/Posterioritäten: Einbindung Synode bei Fusionsgesprächen	3.1	49/25	10	Peiper	10
Prioritäten/Posterioritäten: Stand Gespräche mit Landeskirchen	3.1	49/25	11	Astheimer- Heger	12
Neue Gestalt des Pfarramts: Leistungsverantwortung Gemein- depädagogik und Kirchenmusik	3.2	50/25	38	Sieger	13
Haushalt: Jahresabschlüsse für Klimaschutz	7.1	53/25 G	18	Laux	14
Haushalt: Kosten für Klimaschutz	7.1	53/25 G	19	Laux	16
Mitarbeitsgesetz: Maßnahmen zur ev. Profilbildung	7.5	57/25 G	34	Peiper	18

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragstel- ler*in	Seitenzahl im Gesamtdoku- ment / in der Drucksache
Finanzprojektion: Steuerung der Einsparungen	8.1	59/25 B	6	Neumeier	21
Dekanatsantrag: Kronberg: Refinanzierung Kirchenmusik	17.1	71/25 DA	DA	Dekanat Kronberg	24
Dekanatsantrag: An der Dill: Versammlungsflächen	17.5	80/25 DA	DA	Dekanat An der Dill	26

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.03.2026
hier: Beschluss Nr. 2.1 (Drs 47-25; Sachstand Digitalisierung) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-7.21.1

Antrag Nr. 01 des Synodalen Neumeier:

Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht zur Digitalisierung Drs. 47/25 zur Kenntnis und bemängelt die nicht erkennbare Zielsetzung der Maßnahmen und die mangelnde Konkretion der benannten Aufgaben. Die Kirchensynode stellt fest, dass dies den Erfolg des mit außerordentlich hohen Finanzmitteln ausgestatteten Digitalisierungsprozesses gefährdet.

Zur Begründung:

Ein Zwischenbericht soll seinem Charakter gemäß anzeigen, in welche Richtung man unterwegs ist, welche Zwischenziele bereits erreicht wurden und wie und in welchem Zeitrahmen was weitergeht. Dem dient der Zwischenbericht zur Digitalisierung ebenso wenig wie die Antwort der Kirchenleitung auf die Frage des Synodalen Sauer zum selben Thema in Drs. 46/25 (Antrag 8.3).

Die Seiten 4 und 5 der Drs 47/25 mögen mit einigen Zitaten die mangelnde Konkretion und Zielbenennung des Zwischenberichts verdeutlichen. Zu keinem der nachfolgenden Stichworte gibt es irgendwelche Hinweise, was darunter verstanden werden könnte, was bei einer Evaluation inhaltlich herauskam und in welche Richtung man inhaltlich und strukturell unterwegs ist: „Erhebung der Verwaltungsaufgaben“ (Ergebnisse?), „es wurden Zielgruppenprofile und Anwendungsszenarien erarbeitet“ (die da wären?), „Anwendungsfallanalysen lieferten weitere wertvolle Erkenntnisse“ (welche?), „Arbeitspaket ‚Change Management‘“ (was ist in diesem Paket?), bei Prozesserhebungen wurden „947 Prozesse identifiziert“ (welche, zumindest beispielhaft und geclustert...?) – nachfolgend dann „Beschreibungen“, „Anpassungen“, „Veränderung der bestehenden Struktur“, „Vereinfachung von Abläufen“... - alles ohne jede auch nur beispielhafte Konkretion. Die Liste könnte fortgesetzt werden...

Die mangelnde Transparenz des Zwischenberichts hat zur Folge, dass keine Rückmeldungen gegeben werden können, ob Wege im Sinne der Synode sind, ob das „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ umgesetzt ist und gewährleistet scheint, ob sich damit der Gesamtprozess der großen Digitalisierungs-offensive auf einem erfolgreichen Weg befindet. Es steht zu befürchten, dass damit der Gesamtprozess gefährdet wird.

Da ein „Zurückweisen“ eines zu unkonkreten Zwischenberichts nicht wirklich etwas bringt, bleibt nur der Hinweis auf stärkere Transparenz zukünftiger Vorlagen und das Dringen auf eine bessere inhaltliche Einbeziehung der Kirchensynode.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
 - 2.1 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 47/25)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.03.2026
hier: Beschluss Nr. 2.1 (Drs 47-25; Sachstand Digitalisierung) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-7.21.1

Die Kirchensynode setzt gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO den Beratungspunkt Zeitplanung zum Strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT (sechster Spiegelstrich im Antrag 33 der 8. Tagung; Drucksache Nr. 46/25) auf die Tagungsordnung der zehnten Tagung der 13. Kirchensynode. **Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die im Antrag benannten Anforderungen nach Konkretion in der Berichterstattung zum Digitalisierungs-Programm und stärkerer Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen beschlossenen Zielen und konkreten Maßnahmen werden in der Drucksache zum Tagesordnungspunkt „Digitalisierung“ aufgegriffen.

Federführung:

Oberkirchenrat Lars Karrock,
Annika Kaplan

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

Antrag Nr. 02 des Synodalen Neumeier:

Die Synode möge beschließen:

Angesichts einer rapide kleiner werdenden Landeskirche fordert die Kirchensynode die Kirchenleitung auf, zeitnah ernsthafte Fusionsgespräche mit Nachbarkirchen aufzunehmen.

Begründungen:

- Die EKHN und auch die anderen Gliedkirchen der EKD werden in noch vor einigen Jahren nicht für denkbar gehaltener Geschwindigkeit kleiner. Für manche ist dies existenzbedrohend, für alle ist es eine enorme Herausforderung und gefährdet eine gute nachhaltige inhaltliche Arbeit, für die wir als Kirche da sind, da relativ gesehen immer mehr Gelder für die Struktur, die Verwaltung und den Support ausgegeben werden.
- Andere Landeskirchen haben wie bekannt bereits vergleichbare Beschlüsse gefasst und „ihre Fühler ausgestreckt“. Ein entsprechendes vergleichbares Zeichen der EKHN erscheint dringend geboten.
- Nach wie vor gibt es kein der Synode vorgelegtes Konzept einer neuen Kirchenleitung und ergänzend zur vorgenannten Begründung (Schrumpfung der Landeskirchen) sind kurzfristig zwei Propststellen vakant geworden. Mit Wissen um zukünftige landeskirchliche Fusionen kann der Prozess der Entwicklung einer neuen EKHN-Kirchenleitung, der sich offensichtlich schwierig gestaltet, entspannter betrachtet werden. Eine vorläufige Gestaltgebung ist dann hinreichend.
- Insbesondere im Bereich der Neugestaltung der Verwaltung erscheinen landeskirchenübergreifende Lösungen zielführend. Dies wurde auch verschiedentlich so bereits benannt. Konkrete kurzfristige diesbezügliche Verhandlungen und mittelfristige Entscheidungen helfen bei Entscheidungsfindungen für Verwaltungskonzepte in der noch-EKHN. Dies gilt insbesondere auch für anstehende Einführungen von digitalen Konzepten.
- Auch inhaltliche Supportgeber (Ämter der EKHN u.ä.) für die Arbeit vor Ort müssen stärker als bisher landeskirchenübergreifend betrachtet werden, um hier unumgängliche weitere Einsparungen generieren zu können.
- Mit Wissen um neue größere landeskirchliche Strukturen werden Überlegungen zur Neugestaltung der Dekanate positiv rahmengebend unterstützt und beeinflusst.
- Bisherige Argumente gegen landeskirchliche Fusionen (unterschiedliche geistliche und geschichtliche Traditionen u.ä.) stellen sich auf der Ebene der Gemeinden und Nachbarschaftsräume ebenso. Es wird daher an der Basis der Kirche nicht nur erwartet, dass diese Argumente auch für landeskirchliche Fusionen kein Hinderungsgrund sein dürfen. Es wird zugleich auf positive Gestaltungserfahrungen und Überwindung von vermeintlich trennenden Aspekten verwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:</p> <p>3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 49/25)</p> <p>Die Kirchensynode überweist drei Materialanträge an die Kirchenleitung.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Die Kirchenleitung misst dem Zusammenwirken mit anderen Landeskirchen – auf „einfacher“ Kooperationsebene wie auf EKD-Ebene – eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere mit den direkten Nachbarkirchen gilt es, im Gespräch zu weiteren Kooperationen zu bleiben und bestehende Kooperationen zu optimieren.</p> <p>Die Grundannahme, dass relativ gesehen immer mehr Gelder für Support und Verwaltung ausgegeben werden, ist in dieser Form nicht zutreffend: Sämtliche Landeskirchen befinden sich derzeit in umfassenden Konsolidierungsprozessen u.a. auch der kirchlichen Verwaltung, die zu deutlichen Kostenreduktionen im Verwaltungsbereich führen werden. So hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck einen umfassenden Verwaltungsentwicklungsprozess auf den Weg gebracht (EKKW). Künftig wird es dort nur noch eine zentrale Anstellungsträgerschaft aller Verwaltungsmitarbeitenden in einer Kirchenverwaltung für die gesamte Landeskirche geben. Auch in anderen benachbarten Landeskirchen sollen durch einheitliche Rechtsträgerstrukturen, Standardisierung und Reduzierung von Körperschaften Aufwandsreduktionen von 30 % bis 50 % erreicht werden. Das Verwaltungsneuordnungsgesetz ist insoweit – wenn auch mit Unterschieden im Einzelnen – mit den Verwaltungsentwicklungskonzepten anderer Landeskirchen weitgehend vergleichbar.</p> <p>Im Kontext der Gliedkirchen der EKD wird das Konzept der Fusion von Landeskirchen insgesamt eher kritisch gesehen. Auch aus den Erfahrungen vergangener Fusionen steht zu befürchten, dass der Aufwand von Fusionen in rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Hinsicht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu tatsächlich erzielten Einsparungen steht. Selbst bei erfolgreichem Vollzug von Fusionen bleibt im Verwaltungsbereich ein Sockelbetrag von Kosten für den Verwaltungsbetrieb bestehen, der auch durch eine Fusion nicht weiter reduziert werden kann. Dies ist mehrfach – etwa im Verwaltungsentwicklungsprozess der Evangelischen Kirche der Pfalz (EKiP) – berechnet worden. Für konkrete und valide Berechnungen bedarf es einer Darstellung konkreter Szenarien, die ohne ein Zusammenwirken mit potentiellen Fusionspartnern seriös nicht geleistet werden können.</p> <p>Kirchenkonferenz und Rat der EKD sehen in absehbarer Zeit daher eher weniger aufwändige, mitunter aber effizientere Methoden wirksamen und wirtschaftlichen Zusammenarbeitens; u.a.:</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

Konföderation (vgl. Kirchen in Niedersachsen), Kooperationen (u.a. in Fragen des Rechnungswesens, der Gerichtsbarkeit, der arbeitsrechtlichen Kommissionen, der Öffentlichkeitsarbeit oder der kirchlichen Rechnungsprüfung etc.). Dazu läuft derzeit auf Betreiben der EKD-Synode ein breit aufgestellter Prozess der EKD-Gliedkirchen unter Koordination des Kirchenamts der EKD zur Identifikation von Synergien / Skaleneffekten nicht nur im Verwaltungsbereich.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass die „Kaufkraft“ der Einnahmen der EKHN im Falle von Fusionen mit weniger finanzkräftigen Kirchen zum Teil deutlich sinken wird.

Trotz der dargestellten Punkte sollte sich die EKHN und insbesondere die Kirchenleitung bei zukünftigen Gesprächen der Option einer Fusion nicht gänzlich verschließen, sollte es klare Bitten aus unseren Nachbarkirchen dazu geben.

In diesem Zuge sollten die bestehenden Austauschformate mit anderen Landeskirchen weiterhin dazu genutzt werden, um Kooperationen zu beraten bzw. zu intensivieren. Kirchenleitungen und Kollegien (u.a. mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche der Pfalz (EKiP) tagen in unterschiedlicher Frequenz und Besetzung. Regelmäßig verhandeln diese Konferenzen den Stand bestehender Kooperationen sowie Felder weiterer potentieller Kooperationen.

In der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind zudem die beiden gemeinsamen Zentren (Religionspädagogisches Institut und Zentrum Oekumene) hervorzuheben. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit zeigt, wie trotz Einsparungen die fachliche Qualität durch Kooperation gesichert werden kann.

Eine Befassung mit einer möglichen Fusion gemeinsam mit der EKKW wird derzeit überwiegend von der EKHN angefragt, die EKKW geht in ihren Prozessen aktuell aber lediglich von Kooperationen aus.

Die beabsichtigte gemeinsame Vikariatsausbildung mit EKiP und EKKW sowie die gemeinsame Akademiearbeit von EKKW und EKHN (und evtl. EKiP) zeigen zudem, dass auch Kooperationen von mehr als zwei Landeskirchen in den Blick genommen werden.

In vielen weiteren Arbeitsfeldern der kirchlichen Verwaltung (s. Aufzählung unten) kooperiert die EKHN mit unterschiedlichen Landeskirchen (vgl. Einrichtung der Stelle eines*r KI-Managers*in, gemeinsam mit der Württembergischen Landeskirche).

Strukturelle Veränderungen bedürfen aufgrund vorhandener Unterschiedlichkeiten neben administrativen Überlegungen auch der Begleitung durch (theologische) Reflexion. Dieser Prozess mag klären, wie konfessionelle und kulturelle Unterschiede auch über strukturelle Veränderungen hinaus abgebildet werden können. Ein deutliches Zeichen der EKHN in Richtung Fusion bedürfte nach Einschätzung der Kirchenleitung einer vorherigen Klärung einer Positionierung der EKHN hinsichtlich Struktur und theologischem Selbstverständnis (vgl. auch Antrag 10 der Synodalen Peiper) sowie einer Analyse der finanziellen Auswirkungen (vgl. Antrag 11 der Synodalen Astheimer-Heger). Auf den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche, die in der kommenden Tagung verhandelt wird, wird ausdrücklich hingewiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

<p>Unbeschadet der genannten Prozesse ist die EKHN auf vielfältigen Ebenen im Austausch und in Kooperation. Anbei eine beispielhafte Aufzählung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EKD (Ev. Kirche in Deutschland): Synode / Kirchenkonferenz / Leitende Geistliche / Leitende Juristen / Rat - UEK-Vollversammlung / UEK-Präsidium - UEK: Union Evangelischer Kirchen in Deutschland - Sozialwissenschaftliches Institut der EKD - Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik gGmbH auf EKD-Ebene - Verschiedene Arbeitsgemeinschaften auf EKD-Ebene - ACK: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. - Treffen der Kirchenleitungen EKHN / EKM (Ev. Kirche in Mitteldeutschland) 2024 - Evangelische Jugend in Deutschland (aej) als Jugendverband der EKD - Spitzengespräche Handwerkskammern/ Deutscher Gewerkschaftsbund mit jw. anderen Bistümern/Landeskirchen - Treffen mit jw. Landeskommando Hessen u. RLP - Ev. Seelsorge in Bundeswehr - EKKW: Treffen der Kollegien / Kirchenleitungen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW), Marburger Konferenz, Kooperationsrat - Anerkennungskommission (AnKo) und Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission (URAK) Hessen (in Kooperation mit EKKW und Diakonie Hessen) - Zentrum Ökumene und Religionspädagogisches Institut (jw. in Kooperation mit der EKKW) - Evangelische Hochschule Hessen (in Kooperation mit der EKKW) - Ökumene: Treffen EKKW/EKHN mit Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen - Treffen mit Bistümern Mainz und Limburg - Projekt Chormusical „Bethlehem“ 2024 mit Badischer + Pfälzischer Kirche - Handlungsfeld Seelsorge: „Tool-Box Demenz“ mit Bistümern Mainz & Limburg - Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung: Studententag zum (ökologischen) Handabdruck mit EKKW u. Bistümern Mainz, Limburg, Fulda - AG der Landesjugendpfarrer*innen auf Bundesebene: AGLJP / AG der Landesjugendvertretungen auf Bundesebene: AGLJV - Konferenz der landeskirchlichen Jugendarbeit auf EKD-Ebene: KOLJA - Stelle des*der KI-Manager*In in Kooperation mit der Württ. Landeskirche - Rundfunkarbeit: HR u. SWR mit EKKW, EKIR, Pfälzische Landeskirche, Württembergische Landeskirche, Badische Landeskirche + jw. kath. Kolleg*innen + Freikirchen - Ö-Arbeit: Vernetzung mit Ev. Medienhäusern Pfalz + Stuttgart <p>Federführung:</p> <p>Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

Antrag Nr. 10 der Synodalen Peiper:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge beschließen: Der Antrag Neumeier wird als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen. Bei der Beratung sind die Ausschüsse der Synode durch die KL fortlaufend einzubeziehen.

Begründung:

Für „ernsthafte Fusionsgespräche“ ist eine vorherige Positionsbestimmung hinsichtlich Struktur und theologischem Selbstverständnis seitens der EKHN zwingend notwendig, da sich die Nachbarlandeskirchen hinsichtlich Struktur und theologischer Ausrichtung unterscheiden.

Es ist zu klären, ob es Fixpunkte in Bezug auf Struktur und theologische Ausrichtung gibt, die unaufgebar sind. Des Weiteren ist zu erarbeiten, welche Positionen unter Umständen kompromissfähig im Zuge möglicher Fusionsgespräche sind und dementsprechend verändert oder angepasst werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:
 - 3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 49/25)

Die Kirchensynode überweist drei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Es wird auf den Bericht der Kirchenleitung zu Antrag 02 des Synodalen Neumeier verwiesen.

Die Kirchenleitung schließt sich in Ihrer Antwort zu Antrag 02 dem Anliegen aus Antrag 10 an. Vor der Aufnahme von ernsthaften Fusionsgesprächen wäre eine vorherige Positionsbestimmung der EKHN – auch unter Einbindung der Ausschüsse – zwingend erforderlich.

Eine Fusion sollte nur dann angestrebt werden, wenn die Positionen der jeweiligen Landeskirchen zu grundsätzlichen Punkten miteinander vereinbar sind.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

Federführung:

Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 49-25; ekhn2030 – Prioritäten und Posterioritäten) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-6

<p>Antrag Nr. 11 der Synodalen Astheimer-Heger:</p> <p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode einen Sachstandsbericht zu Kooperationen und Gesprächen mit anderen Landeskirchen zur Frühjahrssynode 2026 vorzulegen. Außerdem sollen, soweit möglich, finanzielle Auswirkungen einer Fusion für die EKHN dargestellt werden.</p> <p>Im Vorfeld der Aufnahme von Fusionsgesprächen mit anderen Landeskirchen sollen die synodalen Ausschüsse dazu angehört werden.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:</p> <p>3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 49/25)</p> <p>Die Kirchensynode überweist drei Materialanträge an die Kirchenleitung.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Es wird auf den Bericht der Kirchenleitung zu Antrag 02 des Synodalen Neumeier verwiesen.</p> <p>Vor einer möglichen Fusion wäre es zwingend erforderlich, die finanziellen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit potenziellen Fusionspartnern zu beleuchten und diese vor einer solchen Entscheidung transparent der Synode (und den Ausschüssen) vorzulegen.</p> <p>Bezüglich der Sachstände zu bestehenden Kooperationen wird insbesondere auf den Bericht des Kooperationsrates von EKHN und EKKW verwiesen, der zur Herbstsynode 2026 erneut vorgelegt wird.</p> <p>Federführung:</p> <p>Ltd. Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus</p>
<p>Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.03.2026
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 50-25; Neue Gestalt des Pfarramtes) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2000-4 (AWK)

<p>Antrag Nr. 38 des Jugenddelegierten Sieger:</p> <p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Kirchensynode bitte die Kirchenleitung den Text „Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramtes im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse.“ aus der Drs. 50/25 weiterzuführen und auf die Gemeindepädagogik und die Kirchenmusik, also alle Professionen des hauptamtlichen Verkündigungsteams zu beziehen.</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten die Beschreibung der pfarramtlichen Leitungsverantwortung durch Ausführungen der Leitungsverantwortung des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes zu ergänzen.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:</p> <p>3.2 ekhn2030 – Bericht „Neue Gestalt des Pfarramtes im Nachbarschaftsraum – Theologische Analysen und Impulse“ (Drucksache Nr. 50/25)</p> <p>(...)</p> <p>Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Die Kirchenleitung folgt dem Anliegen der Kirchensynode und wird eine entsprechende Drucksache mit Ausführungen der Leitungsverantwortung des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes der 13. Kirchensynode zu ihrer 11. Tagung im Herbst 2026 vorlegen.</p> <p>Federführung:</p> <p>Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz, OKR Jens Böhm, OKR André Witte-Karp</p>
<p>Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.02.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 53-25 G; Haushaltsplan 2026/27) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4911/2025

Antrag Nr. 18 der Synodalen Laux:

Die Synode möge beschließen:

Sollten aus den Jahresabschlüssen ab dem Jahr 2024 Überschüsse erzielt werden, so sind sie - abzüglich des Verlustvortrags aus 2023 - in zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu investieren.

Begründung:

Der AGV begrüßt, dass in der Planung der Haushalte 2026 und 2027 Mittel für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er hält sie aber für zu gering bemessen, um das gesetzlich vorgeschriebene Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Damit kurzfristig bis mittelfristig zusätzliche Maßnahmen für den Klimaschutz eingeleitet werden können beantragt der AGV, dafür die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen zu verwenden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

- 1.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in drei Lesungen mit Änderung. (Drucksache Nr. 53/25). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung. (...)**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Synode zum jeweils gegebenen Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses. Prinzipiell hat sie die Möglichkeit, Überschüsse mit bestimmten Zweckbindungen zu belegen, wie etwa beim Jahresabschluss 2022 u.a. für den Zukunftsfonds geschehen. Daneben sind allerdings auch die künftige Handlungsfähigkeit der EKHN insgesamt sowie die Verpflichtungseinlösung gegenüber ihren Pfarrer*innen und Beamt*innen zu berücksichtigen, so dass eine Verwendung für zweckbestimmte Rücklagen stets mit der Ausgleichsrücklage, der Versorgungsstiftung und dem zweckfreien Vermögensgrundbestand konkurrieren. Letzterer ist negativ, d.h. die zweckgebundenen Rücklagen übersteigen das Reinvermögen (in 2024 in etwa um das Doppelte) und sind daher tendenziell eher ab- als aufzubauen. In manchen Fällen kann auch ein Überschuss lediglich auf Bewertungstechnik beruhen statt auf finanzwirksamen Erträgen (Versorgungsrückstellungen). Deshalb ist neben der jeweiligen Überschusshöhe stets auch die Finanzdeckung der Rücklagen über die Bilanz zu berücksichtigen, bevor „freie“ Mittel angenommen werden können. Eine mehrjährige bzw. unbefristete Vorfestlegung zugunsten eines Zwecks, der zum Verbrauch der Mittel führt, ist finanzpolitisch nicht verantwortbar.

Der gesamtkirchliche Jahresabschluss 2024 wird voraussichtlich ein Bilanzergebnis von +102 Mio. € ausweisen. Nach Verrechnung mit dem negativen Ergebnisvortrag aus 2023 von -92 Mio.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.02.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 53-25 G; Haushaltsplan 2026/27) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4911/2025

€ ergäbe sich ein weiterhin zu verwendender Überschuss von rund 10 Mio. €. Über dessen Verwendung hat die Kirchensynode nach Vorschlag der Kirchenleitung zu entscheiden.

Darüber hinaus kann die Synode unabhängig von Jahresabschlüssen - i. d. R. Im Rahmen der Haushaltsplanung - die Zweckbindungen bestehender Rücklagen überprüfen und im Rahmen der Möglichkeiten für neue Prioritäten vorsehen. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass in diesem Sinne für die Klimaschutzpläne bereits Mittel aus der Kirchbaurücklage und der gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsrücklage umgeschichtet werden.

Federführung:

Oberkirchenrätin Almut Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 53-25 G; Haushaltsplan 2026/27) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/te)

Antrag Nr. 19 der Synodalen Laux:

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, baldmöglichst die notwendigen Investitionen zu ermitteln, damit für eine notwendige synodale Debatte ersichtlich wird, welche Kosten für welche Maßnahmen benötigt werden, um die im Klimaschutzgesetz der EKHN festgelegte Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sicher zu stellen.

Begründung:

Der AGV hält eine grundsätzliche Debatte über die Prioritäten für Investitionen der EKHN in den Klimaschutz für notwendig. Ausgangsbasis dieser Debatte sind gesicherte Daten des Klimaschutzberichtes 2024 sowie eine belastbare Hochrechnung der finanziellen Mittel, die in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden müssen, um dem Klimaschutzgesetz gerecht werden zu können, das Treibhausgasneutralität bis 2045 vorschreibt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

- 1.1** Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in drei Lesungen mit Änderung. (Drucksache Nr. 53/25). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung. (...)**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine belastbare Hochrechnung der finanziellen Mittel, die bis 2045 in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden müssten, um der im EKHN-Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Treibhausgasneutralität bis 2045 gerecht zu werden, ist aus heutiger Sicht nicht seriös möglich.

Allerdings legt die Kirchenleitung in Ergänzung des Maßnahmenkatalogs des 1. Klimaschutzplans 2026–2031 der Frühjahrssynode im Rahmen einer Synodendrucksache (Drs 24/26 B) eine Maßnahmenprojektion für die Jahre 2026–2031 vor. In dieser Drucksache werden an verschiedenen Stellen monetäre Themen berücksichtigt (u. a. zusätzlich kalkulierter Investitionsbedarf; gesetzliche CO₂-Preissteigerung und erhöhte gesamtgesellschaftliche und generationsübergreifende Klimakosten).

Federführung:

Oberkirchenrat Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 53-25 G; Haushaltsplan 2026/27) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/te)

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drs 57-25 G; Arbeitsgesetz) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2625-04, 04

Antrag Nr. 34 der Synodalen Peiper:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass folgende Elemente in den jeweiligen Dienstordnungen verpflichtend verankert werden.

1. Eine ausdrückliche Verpflichtung auf das christliche Profil der Einrichtung,
2. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bereich christlich-religiöser Bildung sowie des evangelischen Profils,
3. Die Einbindung eines Mitglieds des Hauptamtlichen Verkündigungsteams des zuständigen Nachbarschaftsraums oder Dekanats in konzeptionelle Prozesse.

Begründung:

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die theologische Orientierung und die evangelische Profilbildung nicht dem Zufall überlassen, sondern strukturell verankert werden. Dies gilt vor allem für Arbeitsverhältnisse im pädagogischen Dienst in der KiTa Arbeit.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

7.5 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Arbeitsgesetz) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung (Drucksache Nr. 57/25 G) **und leitet zwei Anträge an die Kirchenleitung weiter.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Arbeit der Kindertagesstätten in der EKHN liegen ‚Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten‘ (Rechtssammlung Nr. 270) zugrunde. Diese Leitlinien beziehen sich in der Präambel und §4 Religionspädagogische Angebote, dezidiert auf das christliche Profil der Einrichtungen. Die Leitlinien wurden im Jahr 2000 eingeführt und gehen neu eingestellten Mitarbeitenden mit dem Arbeitsvertrag zu und sind Gegenstand der religionspädagogischen Basisbildungen. Aus § 2 Abs. 2 MAG ergibt sich, dass jeder Anstellungsträger unter den jeweiligen Rahmenbedingungen das Profil der Dienststelle und Einrichtungen bestimmt. Die inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde im Sozialraum ist in der letztendlichen Verantwortung für das religionspädagogische Profil der Kindertageseinrichtung. In Zusammenarbeit mit dem Verkündigungsteam, den Kitabeauftragten des Kirchenvorstands und dem Kitateam wird das religionspädagogische Profil entwickelt.

§ 3 Abs. 7 KitaVO verpflichtet zur Sicherstellung der Einrichtungsqualität die Träger zur kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen. Zu diesen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drs 57-25 G; Arbeitsgesetz) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2625-04, 04

Weiterbildungen zählen auch religionspädagogische Basisschulungen. Der Fachbereich Kindertagesstätten bietet jährlich ein umfassendes Portfolio an religionspädagogischen Schulungen an. In der geplanten Revision der KiTaVO in 2027 werden die vorliegenden Anträge, bei der Überarbeitung der Formulierungen zur Verbindlichkeit religionspädagogischer Qualifizierungen berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Öffnung der Arbeitsverhältnisse durch das Arbeitsgesetz soll durch ein umfassendes Konzept zur evangelischen Profilbildung der Arbeit und Auseinandersetzung mit Themen des christlichen Glaubens neuer Mitarbeitender begleitet werden. Ein systematisches Onboarding von neuen Mitarbeitenden durch verpflichtende Einführungstage ist zurzeit in der Entwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich etwa 50 ein- bis zweitägige Einführungsseminare für jährlich insgesamt rund 1200 neu eingestellte Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden müssten. Das Projekt MaBiG (Mitarbeitendenbindung und -gewinnung) befasst sich im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der Kirche als Arbeitgeberin mit Konzepten, wie solche Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Berufsgruppen gestaltet werden können. Hierzu könnte auch das Angebot freiwilliger Regenerationstage für das Bestandspersonal gehören – mit Workshopcharakter, Zeiten der Ruhe und Stille, geistlichen Impulsen, seelsorgerlicher Begleitung und Angeboten zur Klärung der eigenen Haltung und Rolle im Arbeitsalltag. Auch auf diese Weise kann deutlich werden, was „evangelisch arbeiten“ bedeuten kann. Derzeit wird eine Konzeption entwickelt, mit der auch das strategische Ziel 10 in ekhn2030 („Personalgewinnung und Personalentwicklung werden entsprechend der zukünftigen Erfordernisse der EKHN organisiert...“) umgesetzt würde. Allerdings kann dies mit den gegenwärtigen Mitteln für Fort- und Weiterbildung nicht aufgegriffen werden, sodass zusätzliche Mittel zu Verfügung gestellt werden müssten. Ein erster Testlauf könnte bereits im Herbst 2027 stattfinden.

Die Einbindung eines Mitglieds des hauptamtlichen Verkündigungsteams in konzeptionelle Prozesse der Kindertageseinrichtung kann über die Definition eines entsprechenden aufgabenbezogenen Dienstes im Nachbarschaftsraum oder eines Dienstes im Dekanat mit Klärung der Zuständigkeit in der Dienstordnung verbindlich geregelt werden (§ 2 Abs. 2 DOVO).

Federführung:

Sabine Herrenbrück,
Oberkirchenrätin Franziska Löw,
Oberkirchenrat Dr. Holger Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2026
hier: Beschluss Nr. 7.5 (Drs 57-25 G; Arbeitsgesetz) der 9. Tagung der Kir- chensynode	Az.: 2625-04, 04

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2026
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 59-25 B; Neubestimmung Einsparziel) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-1

Antrag Nr. 06 des Synodalen Neumeier:

Die Synode möge beschließen:

Im Rahmen der notwendigen weiteren Einsparungen über die bisherigen 140 Mio. Euro hinaus sind für Gemeinden, Nachbarschaftsräume und Dekanate die aufgrund des Mitgliederrückgangs entstehenden Rückgänge bei den Zuweisungen in die Gesamtdarstellung einzuberechnen. Von darüber hinausgehenden Kürzungen ist so lange abzusehen, bis die anderen Ebenen und Einrichtungen der EKHN vergleichbare zusätzliche Einsparungen erbracht haben.

Begründungen:

- Gemäß dem „Denken vom Nachbarschaftsraum“ aus ist alles dafür zu tun, dass die EKHN als Kirche vor Ort arbeits- und gestaltungsfähig bleibt – trotz und mit den Einsparungen beim Personal, bei Gebäuden und Finanzen und trotz der größer werdenden zu betreuenden Räume. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird der „Ast, auf dem wir sitzen“ zum Schaden aller abgesägt.

- Zur Erläuterung der Grundüberlegung: Das Zuweisungssystem der EKHN für die Kirche vor Ort bis einschließlich zur Dekanatsebene basiert auf den Mitgliederzahlen. Wenn diese zurückgehen, gehen auch die Zuweisungen zurück. Dies geschieht weitestgehend automatisch. Für alle anderen Ebenen, Einrichtungen, Verwaltung etc. muss hingegen gezielt ein Rückgang der Zuweisungen gesteuert werden. Dies muss erfolgen. Bei der Gesamtbetrachtung der erbrachten Einsparungen müssen die vorbenannten sowieso-Einsparungen von Zuweisungen an die Kirche vor Ort einberechnet werden. Sollte dies nicht im Blick sein, würde in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen sowie Dekanaten doppelt zum Sparen angesetzt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

8.1 Die Kirchensynode beschließt (Drucksache Nr. 59/25 B):

1. Die Kirchensynode beschließt ein Einsparziel in Höhe von mindestens 75 Mio. Euro bis zum Jahr 2035 zusätzlich zum bestehenden Einsparvolumen von 140 Mio. Euro bis zum Jahr 2030. Bemessungsgrundlage ist das Haushaltsjahr 2026.

2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode hierzu bis zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung vorzulegen. In dieser sind insbesondere darzulegen:

- a. Höhe der Einsparschritte in den Zeitabschnitten bis 2030 und von 2031 bis 2035.
- b. Methodische Umsetzungsaspekte (z. B. Budgetierung, Berücksichtigung strategischer Ziele und Bemessung des Verkündigungsdienstes).
- c. Der Erhalt der Mindestbestände der Pflichtrücklagen.
- d. Eine Beurteilung, ob ein Maßnahmenpuffer von zusätzlich bis zu 10 Mio. Euro benötigt wird.
- e. Maßnahmen zur Erhöhung der finanziellen Vorsorge für bestehende Beihilfeverpflichtungen.

Bis zur Herbsttagung 2026 ist der Kirchensynode unter Berücksichtigung der Rahmenplanung eine Umsetzungsplanung vorzulegen. In dieser sind die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2026
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 59-25 B; Neubestimmung Einsparziel) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-1

3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Notwendigkeit einer Ausweitung des zusätzlichen Einsparziels regelmäßig zu evaluieren und der Kirchensynode einmal jährlich zu berichten. Eine Ausweitung der Einsparungen auf bis zu 110 Mio. Euro ist insbesondere dann vorzusehen, wenn festgestellt wird, dass sich die Finanzlage beschleunigt und die Kirchensteuerentwicklung sich proportional entsprechend zur Mitgliederentwicklung verschlechtert.

4. Der Finanzausschuss wird in Ergänzung zur Kirchenleitung beauftragt, die weitere finanzielle Entwicklung der Kirche – analog zum Monitoring des ekhn2030-Prozesses – kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten. Dabei sollen die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der Kirchensteuereinnahmen als zentrale Indikatoren berücksichtigt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung nimmt das Monitoring der Einsparungen 2030 in den Arbeitspaketen, Querschnittsthemen und Prüfaufträgen engmaschig zusammen mit dem Finanzausschuss wahr. Im Zuge dessen kann sie die vom Antragsteller angesprochenen unterschiedlichen Geschwindigkeiten der strukturell eingelösten Einsparung bestätigen.

Mit dem Haushalt 2026 wurden im Arbeitspaket 1 Gemeindegliedbezogene Pauschalzuweisungen für Kirchengemeinden und Dekanate bereits nominal -1,8 Mio. € eingespart, in Preisen 2021 sogar über 15 Mio. € und damit 144% des Einsparziels von 10,6 Mio. € und ein knappes Fünftel der mit Haushalt 2027 erreichten Einsparungen.

Eine sachgerechte Betrachtung erfordert allerdings auch, das Verhältnis von Ausgabenumfang am Haushalt und Einsparung zu berücksichtigen. Das Arbeitspaket 1 umfasst mit Mitteln von insgesamt 96,3 Mio. € etwa 16% des einbezogenen Bilanzergebnisses 2021 (Saldo aus Aufwendungen und Erträgen), erhielt aber nur eine Einsparvorgabe von 10,6 Mio. €, also unterproportionale 8% der aktuell beauftragten Einsparsumme von 134 Mio. €. Das bedeutet, dass andere Bereiche von vorne herein höhere Einsparauflagen erhielten, um das Gesamtvolumen bis 2030 sicherzustellen. Ein Bewahren des AP 1 vor zusätzlichen Einsparvorgaben - abgesehen von weiteren Mitgliederrückgängen - wäre also derzeit zwar zeitlich zu verstehen, bis die anderen Arbeitspakete aus ekhn2030 aufgeholt haben. Über die 140 Mio. € und 2030 hinaus aber ist neu zu bemessen und die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate sind als weiterhin großer Haushaltsposten einzubeziehen. Im Minimum bedeutet dies, dass die Mitgliederrückgänge nicht mehr über den Gemeindegliedersfaktor kompensiert werden (1,6 -2 Mio. € p.a.).

Die Zuweisungen für Kirchengemeinden bestehen nicht nur aus mitgliederbezogenen Zuweisungen, insbesondere im Bereich der laufenden Gebäudezuweisungen, sondern auch aus bedarfsbezogenen Funktionszuweisungen mit regionalen Schwerpunkten. Hier tritt der Mitgliederautomatismus nicht oder nur teilweise ein. Darüber hinaus ist auch das Budget der Dekanate im AP 1 anders zu betrachten. Hier spielen neben den mitgliedsbezogenen Pauschalen v.a. die bedarfsbezogenen Zuweisungen für Personalstellen eine Rolle. Hier kann voraussichtlich nicht von Kürzungen abgesehen werden.

Federführung:

Oberkirchenrätin Almut Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2026
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 59-25 B; Neubestimmung Einsparziel) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-1

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.26
hier: Beschluss Nr. 17.1 (Drs 71-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1424 K-2.2

Antrag aus Drucksache 71-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Das Dekanat Kronberg beantragt, das gegenwärtige Prozedere der kirchengesetzlichen Regelung der Refinanzierungsbeträge der hauptamtlichen Kirchenmusiker gemäß § 4 Abs. 2 KMusVO insoweit zu ändern, dass die Höhe der Refinanzierungsbeträge in die Verantwortung der Dekanate gegeben wird:

§ 4 Abs. 2 Satz 3 KMusVO: "Der Betrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt höchstens 1.020 Euro je 0,1-Stellenumfang" wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 3 KMusVO - neu: "Der Betrag der einzelnen Kirchengemeinde je 0,1-Stellenumfang wird unter Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Freigrenzen durch das zuständige Dekanat festgelegt."

Hilfswise beantragt das Dekanat Kronberg für den Fall, dass das Prozedere beibehalten wird:

§ 4 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 KMusVO - neu: "Der Betrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt ab dem 01.01.2026 unter Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Freigrenzen maximal 1.200 Euro je Stellenumfang. Ab dem 01.01.2027 gilt ein an die allgemeine Tarifentwicklung gekoppelter jährlicher Fortschreibungsfaktor."

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

17.1 Der Antrag des Dekanats Kronberg: Refinanzierung Kirchenmusik (Drucksache Nr. 71/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aus Sicht der Kirchenleitung bedürfen Kirchenmusikgesetz und Kirchenmusikverordnung mittelfristig einer Überarbeitung. Das zeichnet sich angesichts der Veränderungen im Zuge des Prozesses ekhn2030 bereits jetzt ab, sollte aus Sicht der Kirchenleitung aber praktische Erfahrungen mit diesen Veränderungen einbeziehen.

Die Kirchenleitung wird das Anliegen des Antragsstellers, das Refinanzierungssystem zu überprüfen, bei der Erarbeitung ihrer Vorlagen berücksichtigen.

Für den Moment erachtet die Kirchenleitung die bestehende Regelung für pragmatisch und zielführend. Die gegenwärtige Refinanzierungsregelung eröffnet Gestaltungsspielraum in der Region. Zugleich wird innerhalb dieses Gestaltungsspielraums die Befreiung von der Umsatzsteuer sichergestellt. Genauer: Über die Deckelung wird sichergestellt, dass die entgeltliche Gestaltung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.26
hier: Beschluss Nr. 17.1 (Drs 71-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.:1424 K-2.2

nach § 4 Nr. 27 Buchstabe A. a. E. UStG steuerbefreit ist, ohne dass es eine Bewertung und Prüfung des Einzelfalls nach sich zieht.

Federführung:

Landeskirchenmusikdirektor Stefan Küchler

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2026
hier: Beschluss Nr. 17.5 (Drs 80-25 DA; Dekanatsantrag An der Dill) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

<p>Antrag aus Drucksache 80-25 DA des Dekanats An der Dill im Wortlaut:</p> <p>Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats An der Dill stellt den Antrag an die Kirchenverwaltung und die Kirchensynode profane und sakrale Versammlungsfläche gemeinsam zu denken und einander austauschbar zu machen.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>17.5 Der Antrag des Dekanats An der Dill: Versammlungsflächen (Drucksache Nr. 80/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Bereits mehrfach hat die Kirchensynode seit Inkrafttreten des GBEPG von grundsätzlichen Änderungen im laufenden Prozess Abstand genommen, insbesondere Anträge mit gleicher Zielsetzung wie der vorliegende nicht weiterverfolgt. Im Herbst 2025 hat die Kirchenleitung auf Anregung des Kirchensynodalvorstands einen „Runden Tisch“ zum GBEPG einberufen. Über dessen Ergebnisse wird in Drucksache ... berichtet. Hierauf wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich wiegt das GBEP-Gesetz bewusst nicht die privilegierten Nutzungen Kirche und Gemeindehaus, d. h. sakrale Versammlungsfläche und profane Versammlungsfläche gegeneinander auf. Vielmehr bestehen zwei verschiedene Regelungen, die unabhängig voneinander gelten und ihre jeweilige Begründung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Baulastminderung um mindestens 20 % (über alle drei Nutzungen gerechnet: Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser) und parallel - das Flächenkontingent profane Versammlungsfläche der Kategorie A mit 4qm / prognostizierte 100 Mitglieder <p>Im Rahmen der Bemessung der Obergrenze der profanen Versammlungsflächen sind Flächenkontingente der Kategorie A oder B über die Gemeindegliederzahlen ermittelt. Bedauerlicherweise sinken die Mitgliederzahlen im Schnitt bereits jetzt erkennbar spürbar stärker als angenommen und in Teilen wurden die prognostizierten Mitgliederzahlen für 2030 (Stand 1.1.2021) bereits Ende 2025 erreicht. Die zur Verteilung gemäß GBEPG zur Verfügung stehenden Kontingente der Kategorie A und B Versammlungsflächen in den Dekanaten sind daher im Verhältnis zu den tatsächlichen Mitgliederzahlen größer als dies bei aktueller Berechnung der Fall wäre. Daher ist davon auszugehen, dass die im GBEPG ausgewiesenen Flächen mehr als auskömmlich für die kirchengemeindliche Arbeit sind.</p> <p>Die Ergebnisse aus den Dekanatsanalysen aller Dekanate zeigen im Schnitt nur eine Auslastung der vorhandenen profanen Versammlungsflächen von deutlich weniger als 50% (Erhebung vor Corona-Pandemie). Die Annahme einer 100% Auslastung liegt bei nur einer Veranstaltung pro Tag/ pro Raum. Ausgehend von einer durchschnittlichen Veranstaltungsdauer von ein bis zwei</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2026
hier: Beschluss Nr. 17.5 (Drs 80-25 DA; Dekanatsantrag An der Dill) der 9. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Stunden lässt dies in der Regel noch viel Spielraum für weitere Veranstaltungen, zeigt aber auch deutlich die Überhänge durch wenig bis gar nicht genutzte Flächen auf.

Das GBEPG schreibt sinnvoller Weise den **Vorrang der Mitnutzung der Flächen anderer Einrichtungen** bereits vor, da profane Versammlungsfläche nicht ausschließlich von der evangelischen Kirchengemeinde, sondern synergetisch auch von der katholischen Kirchengemeinde, der Kommune und Vereinen mitgenutzt werden können. Die Vorhaltung eigener Flächen ist daher nicht zwingend notwendig.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse: